



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-120143/12-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.06.2026

**MS Agrar GmbH, Polling im Innkreis;
Errichtung eines Masthühnerstalls, Polling im Innkreis;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Polling im Innkreis, Waghamer Straße 3, 4951 Polling im Innkreis als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 16.04.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben MS Agrar GmbH, „Errichtung eines Masthühnerstalls“ in Polling im Innkreis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der MS Agrar GmbH, Holzerding 1, 4951 Polling im Innkreis, Errichtung eines Masthühnerstalls in Polling im Innkreis ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Gemeinde Polling im Innkreis als mitwirkende Behörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für



das Vorhaben MS Agrar GmbH, „Errichtung eines Masthühnerstalls“ in Polling im Innkreis eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 16.04.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Polling vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 16.04.2026
- Schreiben vom 11.05.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 11.05.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Polling im Innkreis als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Polling als mitwirkende Baubehörde, der Projektwerberin und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 03.06.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Landschaftsbild, Grundwasserwirtschaft und Lärmtechnik **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 18.06.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die MS Agrar GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Manuela und Markus Schmid, Holzering 1, 4951 Polling im Innkreis beabsichtigt den Neubau eines Masthühnerstalls für 39.900 Tiere auf dem Grundstück Nr. 500/2, KG 40216, sowie die Errichtung einer rund 17 x 31 m großen Lagerhalle auf dem Grundstück Nr. 512/2, KG 40216, in der Gemeinde Polling in Innkreis.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Nahebereich zu einem schutzwürdigen Gebiet des UVP-G 2000.

Laut den eingebrachten Unterlagen bestehen im näheren Umkreis zum geplanten Vorhaben bereits mehrere landwirtschaftliche Betriebe.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren somit zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 / 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der MS Agrar GmbH geplante Vorhaben **aufgrund der Kumulierung** mit den weiteren landwirtschaftlichen Betrieben **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) hat,
- **ob** diese Auswirkungen und die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhalung:

Im Vergleich zu Ausbreitungsrechnungen vergleichbarer Vorhaben sind bei den umliegenden Wohnräumen in Verbindung mit der Entfernung sowie den dort jeweils näherliegenden bestehenden Geruchsquellen Vorhabens bedingte Zusatzbelastungen im Bereich der Irrelevanz bzw. innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen oder Messungen zu erwarten.

2.2.3.2. Fachbereich Landschaftsbild:

Die Auswirkungen, welche sich aus der landwirtschaftlichen Kumulierung ergeben, sind aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) als nicht wesentlich zu bewerten. Es kommt in Verbindung mit dem Bestandsbetrieben durch die Kumulation zu keiner maßgeblichen Beeinflussung oder Störung des Landschaftsbildes.

2.2.3.3. Fachbereich Grundwasserschutz:

Bei ordnungsgemäßer technischer Ausführung und Betriebsweise ist auf Grund der geplanten Errichtung des Masthühnerstalls aus hydrologischer Sicht am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mit erheblichen qualitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

2.2.3.4. Fachbereich Schalltechnik:

Durch das gegenständliche Vorhaben und unter Berücksichtigung der rechnerischen Abschätzungen der verwendeten Lüftung und der Tieranzahl im Stallgebäude inklusive Abschirmung des Gebäudes sind keine Schallemissionen zu erwarten, die hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Geräuschcharakteristik die bestehende Schallsituation nennenswert verändern werden.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltungstechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Polling als mitwirkende Baubehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zum Erhalten oder Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung:

Anhang 1 Ziffer 43 lit. a UVP-G 2000 lautet:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“*

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Schmid am Standort Holzerding 1. Da das geplante Vorhaben sowie der bestehende Betrieb jedoch sachlich (funktional) unter anderem durch die geplante eigene Hackschnitzelheizung, eigene Futteraufteilung sowie eigene Zufahrt getrennt sind, handelt es sich um keine einheitliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000.

Bei dem geplanten Neuvorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren. Aufgrund der geplanten Anzahl von Mastgeflügelplätze (39.900) werden 61,38 % des Schwellenwertes für Mastgeflügelplätze (65.000) erreicht. Da somit der Schwellenwert von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht erreicht wird, das Vorhaben jedoch die Bagatellstelle von 25 % des maßgeblichen Schwellenwertes überschreitet, ist gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen, sofern das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich im näheren Umkreis bzw. in einem räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben folgende Betriebe:

- Klingesberger: Holzerding 3; 690 Mastschweine (27,6%)
- Simböck: Holzerding 2; 200 Sauen (28,6%)
- Manuela Schmid: Holzerding 1; 752 Mastschweine (30,08%)

Auf Grund der Kumulierung mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben wird der oben angeführte Schwellenwert somit überschritten (147,66 %), weswegen eine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Auf Grund der gutachterlichen Stellungnahmen der befassten Amtssachverständigen konnten keine erheblichen, schädlichen bzw. belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 festgestellt werden (Vergleiche dazu 2.2.3.).

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

4.5.1. Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 18.06.2026:

...

„Die MS Agrar GmbH (Gesellschafter Markus und Manuela Schmid, Holzerding 1, 4951 Polling/Innkreis) planen die Errichtung eines Masthühnerstalles beim landwirtschaftlichen Anwesen Holzerding 1.

Im Weiler Holzerding befinden sich noch weitere Tierhaltungsbetriebe:

- 1) Fr. Manuela Schmid - 752 Mastschweine*
- 2) Betrieb Holzerding 2 - 200 Zuchtsauen*
- 3) Betrieb Holzerding 3 - 690 Mastschweine*

Die nächste Wohnbebauung in gewidmetem Bauland befindet sich mehr als 500 m entfernt. Die Behörde hat gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchgeführt, bei der beurteilt wurde, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs.1 Zi. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Dazu wurden Stellungnahmen für die Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild), sowie Geologie, Hydrgeologie und Grundwasserwirtschaft eingeholt.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ergibt sich anhand der übermittelten Unterlagen, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist.“

...

4.6. Ergebnis

Die Stellungnahme goutiert das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Es war somit festzustellen, dass das Vorhaben der MS Agrar GmbH, Holzerding 1, 4951 Polling im Innkreis, Errichtung eines Masthühnerstalls in der Gemeinde Polling im Innkreis, **nicht UVP-pflichtig** ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Bürgermeister der Gemeinde Polling im Innkreis, als mitwirkende Baubehörde, pA Gemeinde Polling im Innkreis, Waghamer Straße 3, 4951 Polling im Innkreis
2. Gemeinde Polling im Innkreis, als Standortgemeinde, Waghamer Straße 3, 4951 Polling im Innkreis
3. MS Agrar GmbH, zH Manuela und Markus Schmid, Holzerding 1, 4951 Polling im Innkreis

4. Oö. Umwelthanwaltschaft, zH Herrn Oö. Umwelthanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.